



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

ENVE-VII/028

150. Plenartagung, 29./30. Juni 2022

STELLUNGNAHME

Umweltgerechte Haushalte auf lokaler und regionaler Ebene

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- betont, wie wichtig eine umweltgerechte Haushaltsplanung für die Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 und die Einhaltung der internationalen Klimaschutzverpflichtungen zur Bewertung der ökologischen Auswirkungen von Finanzierungsmaßnahmen sind. Es gilt, unsere Lebensweise (insbesondere bezüglich Energie, Wohnen, Verkehr und Lebensmittel) umzugestalten und auf einen gerechten und inklusiven Übergang zu achten;
 - fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich dafür einzusetzen, dass die Regionen und Städte bei der Bewertung der Übereinstimmung der Haushaltsposten mit den Klima- und Umweltzielen und bei der Erarbeitung harmonisierter Definitionen, Klassifikationen und Leitlinien für ihre Anwendung auf spezifische Maßnahmen umfassend einbezogen werden;
 - fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, grüne Investitionen von der Berechnung des regionalen öffentlichen Defizits und von der Schuldenbegrenzung gemäß der „goldenen Regel“ auszunehmen und so die grünen Investitionen zu erhöhen, um die ehrgeizigen Ziele der EU zu erreichen und die CO₂-Emissionen zu senken;
 - ist der Ansicht, dass sich eine auf lokaler und regionaler Ebene entwickelte umweltgerechte Haushaltsplanung auf ausgaben- und einnahmensseitige Maßnahmen konzentrieren sollte, insbesondere auf die Überwachung von Haushaltsdokumenten mit Mittelzuweisungen.
 - fordert die Kommission gleichzeitig auf, die Möglichkeit zu erwägen, über einen methodischen Rahmen für die umweltgerechte Haushaltsplanung hinauszugehen und dazu einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen vorzulegen;
- fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu Initiativen zur technischen Unterstützung für die umweltgerechte Haushaltsplanung zu erweitern, da diese derzeit weitgehend nur auf nationaler Ebene zur Verfügung stehen; ist in diesem Zusammenhang bereit, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, der OECD, dem I4CE und anderen einschlägigen Akteuren verpflichtende Schulungen für AdR-Mitglieder zur umweltgerechten Haushaltsplanung einzuführen. Dies wäre ein erster Schritt zur Sensibilisierung und Vermittlung relevanter Kenntnisse über die Anwendung dieser Haushaltsplanung;

Berichterstatter

Vincent CHAUVET (FR/RE), Bürgermeister von Autun

Referenzdokument

Befassung durch den Ratsvorsitz, Artikel 41 Buchstabe a GO

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Umweltgerechte Haushalte auf lokaler und regionaler Ebene

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. weist darauf hin, dass mit dem europäischen Grünen Deal von 2019 ein Fahrplan für ein klimaneutrales, ressourceneffizientes, kreislaforientiertes und wettbewerbsfähiges Europa bis 2050 geschaffen wurde und unterstreicht die Schlüsselrolle der nationalen Haushalte bei der Neuausrichtung der öffentlichen Investitionen, des Verbrauchs und der Besteuerung auf ökologische Prioritäten. Dabei wurde ausdrücklich die Verpflichtung eingegangen, umweltfreundliche Haushaltsverfahren in der EU zu fördern;
2. betont, wie wichtig eine umweltgerechte Haushaltsplanung für die Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 und die Einhaltung der internationalen Klimaschutzverpflichtungen zur Bewertung der ökologischen Auswirkungen von Finanzierungsmaßnahmen sind. Es gilt, unsere Lebensweise (insbesondere bezüglich Energie, Wohnen, Verkehr und Lebensmittel) umzugestalten und auf einen gerechten und inklusiven Übergang zu achten;
3. fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich dafür einzusetzen, dass die Regionen und Städte bei der Bewertung der Übereinstimmung der Haushaltsposten mit den Klima- und Umweltzielen und bei der Erarbeitung harmonisierter Definitionen, Klassifikationen und Leitlinien für ihre Anwendung auf spezifische Maßnahmen umfassend einbezogen werden;
4. weist erneut darauf hin, dass die Aufbau- und Resilienzfonds noch nicht die regionale oder lokale Verwaltungsebenen erreicht haben, wo sie umgesetzt werden sollen. Angesichts der Tatsache, dass laut OECD 55 % der öffentlichen Ausgaben und 64 % der öffentlichen Investitionen in Klima und Umwelt auf Ebene der subnationalen Gebietskörperschaften getätigt werden, ist dies problematisch;

Rahmendefinition

5. stellt fest, dass die Europäische Kommission im Mai 2021 einen umweltgerechten Haushalt grob als ein Haushaltsverfahren definiert hat, bei dem die Umweltbeiträge von Haushaltsposten auf der Grundlage spezifischer Leistungsindikatoren ermittelt und bewertet werden. Ziel ist es, die Haushaltspolitik besser mit den Umweltzielen in Einklang zu bringen;
6. drängt jedoch darauf, eine einheitliche und klare Definition des Begriffs „umweltgerechte Haushaltsplanung“ und des zugrunde liegenden Verfahrens vorzulegen, um die Umwelt- und Klimaauswirkungen der öffentlichen Haushalte insgesamt oder bestimmter Teile davon bewerten zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die umweltgerechte Haushaltsplanung auch Anhaltspunkte für die Entscheidungsfindung bietet;
7. weist darauf hin, dass die OECD einen für die Regierungen in Form, Zweck und Methode brauchbaren strategischen Rahmen für eine umweltgerechte Haushaltsplanung entwickelt hat.

Zusätzlich oder ergänzend hat die Europäische Kommission im Januar 2022 einen europäischen Referenzrahmen für die umweltgerechte Haushaltsplanung als Orientierungshilfe für die Mitgliedstaaten bei der Einführung einer solchen Haushaltsplanung bzw. für die Modernisierung bestehender Verfahren vorgelegt;

8. fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Anwendung von Leitlinien und eines methodischen Rahmens für ein umweltgerechtes Haushaltsverfahren, einschließlich bestehender Vorschläge für subnationale Gebietskörperschaften¹ zu unterstützen. Es gilt, die Umweltbeiträge der Haushaltsposten anhand spezifischer Indikatoren für die Umweltsleistung zu ermitteln und zu bewerten, um die lokale und nationale Haushaltspolitik besser auf Umweltziele auszurichten;
9. erinnert gleichwohl daran, dass die bereitgestellten Methoden flexibel genug sein müssen, um an den länderspezifischen Kontext (subnationale Zuständigkeiten, Gliederung des Haushalts usw.) sowie an die subnationale Regierungs- bzw. Verwaltungsebene angepasst werden zu können;
10. fordert die Kommission gleichzeitig auf, die Möglichkeit zu erwägen, über einen methodischen Rahmen für die umweltgerechte Haushaltsplanung hinauszugehen und dazu einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen vorzulegen;
11. betont die Bedeutung umweltgerechter Haushaltsziele auf lokaler und regionaler Ebene im Einklang mit den Klima- und Nachhaltigkeitszielen sektoraler Pläne (z. B. regionale Energiepläne, SECAP-Aktionspläne, Pläne für nachhaltige Mobilität usw.);
12. fordert die von der Europäischen Kommission für die Mission 100 klimaneutrale und intelligente Städte bis 2030 ausgewählten 100 europäischen Städte auf, eine umweltgerechte Haushaltsplanung einzuführen, um die Umsetzung des Investitionsplans für Klimaschutzverträge durch die Städte und ihre lokalen Akteure zu überwachen;
13. betont, dass der Klimawandel wirtschaftliche Auswirkungen hat. Diese Umweltkosten (negativer externer Effekt) sind die höher als zuvor angenommen, wobei die Unternehmen und Organisationen ihre wirtschaftliche Lage verbessern können, indem sie diesen negativen externen Effekt und damit die steuerlichen Auswirkungen verringern. Die Unternehmen und Organisationen können Umweltsteuern senken oder vermeiden, indem sie die Klimaschutzvorschriften einhalten, letzteres kann daher auch als wirtschaftliche Chance angesehen werden;

¹ Das Institute for Climate Economics (I4CE) und das OECD-Zentrum für Regionen und Städte haben bereits Verfahren zur Bewertung von Haushaltsmitteln unter dem Klimaschutzaspekt bzw. entsprechende spezifische Leitlinien für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften entwickelt bzw. arbeiten daran.

Überwachung

14. ist der Ansicht, dass sich eine auf lokaler und regionaler Ebene entwickelte umweltgerechte Haushaltsplanung auf ausgaben- und einnahmenseitige Maßnahmen konzentrieren sollte, insbesondere auf die Überwachung von Haushaltsdokumenten mit Mittelzuweisungen. Zur Vereinfachung sollten in einem ersten Schritt jedoch nur die Ausgaben bewertet werden können. Die Einnahmen und Steuervergünstigungen könnten, wie im EU-Referenzrahmen für die umweltgerechte Haushaltsplanung empfohlen, in einem zweiten Schritt bewertet werden;
15. stellt jedoch fest, dass die Schaffung eines günstigen Gesamtrahmens, der über die reinen Instrumente für die umweltgerechte Haushaltsplanung hinausgeht, der einzige Weg ist, wenn eine umweltgerechte Haushaltsplanung erfolgreich und auf lokaler und regionaler Ebene von Nutzen sein soll. Die Aufgabe, diesen Rahmen zu entwickeln, sollte jedoch nicht allein den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zufallen, sondern auf einer höheren Regierungsebene bewältigt werden;
16. ist der Ansicht, dass für die umweltgerechte Haushaltsplanung auf lokaler und regionaler Ebene eine Liste von Haushaltsposten erstellt werden muss, die spezifische, im Allgemeinen als „grün“ betrachtete Nettoumweltauswirkungen haben. Ferner ist eine Liste von Posten mit im Großen und Ganzen als „braun“ bzw. „neutral“ geltenden Nettoauswirkungen zu erstellen. Die Liste sollte in die Leitlinien und Instrumente für die umweltgerechte Haushaltsplanung für lokale und regionale Gebietskörperschaften (LRG) aufgenommen werden, die bereit sind, entweder eine umweltgerechte Haushaltsplanung umzusetzen oder ihre derzeitigen Verfahren zu verbessern; begrüßt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Europäischen Kommission und der OECD, diese Ziele zu verwirklichen;
17. betont, wie wichtig es für die LRG ist, die Auswirkungen der grünen und der neutralen Elemente im Hinblick auf den Klimawandel zu messen und gleichzeitig CO₂-Emissionen, Anpassung und Eindämmung, biologische Vielfalt, saubere Luft bzw. andere Umweltverschmutzungsaspekte zu berücksichtigen;
18. ist der Ansicht, dass die LRG mit dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ dazu angehalten werden, eine Methode der umweltgerechten Haushaltsplanung einzuführen;
19. ist der Auffassung, dass ein umweltgerechter Haushalt eine wirksame Entscheidungshilfe bei der Überwachung und Bewertung nachhaltiger und klimaspezifischer Maßnahmen mithilfe einer mittel- und langfristigen Rechnungslegungsstrategie in Verbindung mit einem Mehrjahresplan für öffentliche Arbeiten und einem mehrjährigen Haushaltsvoranschlag darstellt; ist der Ansicht, dass wirksame Folgemaßnahmen für eine erfolgreiche Umsetzung zentral sind;
20. fordert die Einrichtung einer behördenübergreifenden Plattform für die Zusammenarbeit über nationale, aber auch kommunale Grenzen hinweg für den Austausch bewährter Verfahren und Initiativen zum Kapazitätsaufbau, um die LRG bei der Ökologisierung ihrer Haushalte zu unterstützen. Die LRG sollten durch Schulung bei praktischen Anwendungen, der Bewertung

bestehender Verfahren und der Bewältigung spezifischer Herausforderungen bei der Ökologisierung der öffentlichen Finanzen angeleitet werden;

21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu Initiativen zur technischen Unterstützung für die umweltgerechte Haushaltsplanung zu erweitern, da diese derzeit weitgehend nur auf nationaler Ebene zur Verfügung stehen; ist in diesem Zusammenhang bereit, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, der OECD, dem I4CE und anderen einschlägigen Akteuren verpflichtende Schulungen für AdR-Mitglieder zur umweltgerechten Haushaltsplanung einzuführen. Dies wäre ein erster Schritt zur Sensibilisierung und Vermittlung relevanter Kenntnisse über die Anwendung dieser Haushaltsplanung;

Investitionen ermöglichen

22. erinnert daran, dass eine umweltgerechte Haushaltsplanung als Bewertung der Ökologisierung des Haushalts verstanden wird. Das Ziel sollte jedoch letztlich auch darin bestehen, den Anteil der umweltgerechten Teile der Haushalte zu erhöhen, da die umweltgerechte Haushaltsplanung eines der Instrumente zur Umsetzung des Grünen Deals ist, wofür die LRG zuständig sind. Vor allem sollte dies der EU ermöglichen, den LRG unmittelbar Mittel für den ökologischen Wandel bereitzustellen. Im Haushalt der Europäischen Union und in den verschiedenen EU-Fonds muss die unterschiedliche Exposition der Länder und Regionen gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt werden. Der Beitrag und die Finanzierung der Union müssen daher der Vielfalt und der sozioökonomischen Lage der einzelnen Gebiete sowie ihrer Fähigkeit zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels Rechnung tragen;
23. betont, dass die LRG zusätzlich zur Haushaltsbewertung ausreichende Finanzmittel benötigen, weshalb der Zugang zu Programmen und die Unterstützung für die Entwicklung bankfähiger Projekte (einschließlich kleinerer Projekte) verbessert und Kleinprojekte zusammengefasst werden sollten, damit sie die erforderlichen Skaleneffekte erzielen;
24. bekräftigt, dass die Mobilisierung privater Finanzierungsquellen entscheidend ist. Die LRG werden mehr Verwaltungskapazitäten benötigen, um ihre aufgrund geringer Größe und Ressourcen unzureichenden technischen Kapazitäten auszugleichen;
25. betont das große Potenzial der bei den umweltgerechten Haushaltsverfahren verwendeten Methode zur Bewertung der Projekte und die Möglichkeit, Projekte durch grüne Anleihen zu finanzieren, um Investitionen in CO₂-arme Technologien zu beschleunigen und die Unterstützung von Investoren zu verbessern. So können sie als Schlüsselinstrument für die Bekämpfung des Klimawandels und die Umsetzung des Übereinkommens von Paris fungieren; Initiativen wie die Global Green Bond Partnership (GGBP) unterstützen die Bemühungen von subnationalen Gebietskörperschaften wie Städten, Ländern und Regionen, Gesellschaften und Privatunternehmen sowie Finanzinstituten, um die Emission grüner Anleihen zu beschleunigen;
26. fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, grüne Investitionen von der Berechnung des regionalen öffentlichen Defizits und von der Schuldenbegrenzung gemäß der „goldenen Regel“ auszunehmen und so die grünen Investitionen zu erhöhen, um die ehrgeizigen Ziele der EU zu erreichen und die CO₂-Emissionen zu senken;

27. unterstreicht, dass die Europäische Kommission die Finanzierung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten durch die erneuerte Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft und den Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen verbessert hat. Dafür hat sie die Taxonomie-Verordnung für ein nachhaltiges Finanzwesen und die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten angenommen; erkennt an, wie wichtig es ist, grüne Haushalte um Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz zu ergänzen, um privates Kapital für öffentliche Investitionen zu mobilisieren und Investoren ein klareres Verständnis der Klimaauswirkungen ihrer Investitionen zu vermitteln;
28. fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein Zertifikat für die umweltgerechte Haushaltsplanung im Einklang mit den Anforderungen der Taxonomie, soweit anwendbar, für refinanzierte Projekte festzulegen;
29. fordert deutliche Nachbesserungen bei der Taxonomie durch eine erheblich niedrigere Anzahl der Mitarbeiter in den Unternehmen, für die die Taxonomie gilt, und begrüßt die Aufnahme von Atomenergie in der Taxonomie als grüne Investition;

Teilhabe und Transparenz

30. empfiehlt den LRG, Budgetüberwachungsberichte über umweltgerechte Haushalte zu veröffentlichen, um Effizienz, Rechenschaftspflicht und Transparenz bei der Klima- und Umweltpolitik zu fördern;
31. fordert, die Methoden der umweltgerechten Haushaltsplanung und insbesondere der zugrundeliegenden Arbeitshypothese zur Klassifizierung der Ausgaben und Einnahmen regelmäßig externen Prüfungen zu unterziehen, um die Rechenschaftspflicht sicherzustellen und letztlich das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Prozess zu stärken;
32. fordert, die Eigenverantwortung der Bürger für die grüne Agenda zu stärken. Neben den im Rahmen der umweltgerechten Haushaltsplanung bereitgestellten Informationen legt der AdR den Städten und Regionen nahe, die umweltgerechte partizipative Haushaltsplanung zu verstärken. Es gilt, die Bürger – insbesondere die lokalen Jugendräte – in die Lage zu versetzen, Verantwortung zu übernehmen für einen Teil des Jahresbudgets für grüne Projekte, die ihrer Gemeinschaft zugutekommen;

Soziale Dimension der Haushaltsplanung

33. anerkennt, dass umweltgerechte Haushalte starke wirtschaftliche Instrumente zur Umgestaltung von Gesellschaften und Volkswirtschaften und zur Förderung der Gleichstellung sind; gibt jedoch zu bedenken, dass eine umweltgerechte Haushaltsplanung sozialen Zielen entsprechen muss, damit niemand zurückgelassen wird;
34. bekräftigt, dass den Städten und Regionen eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung eines emissionsarmen und inklusiven Wandels zukommt und betont, dass der Klimaschutz zu einer vorrangigen Aufgabe der Kommunen werden muss. Einige gemeinsame Anliegen der Städte

betreffen die Frage, wie sich der Klimawandel auf Raumplanung, Segregationsprozesse und Stadtentwicklung, menschliche Gesundheit und wirtschaftliche Schichtung auswirken kann. Investitionen in emissionsarme städtische Infrastruktur können sich auf einkommensschwache und schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen positiv auswirken. Daher dürfen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei ihren Bemühungen um den ökologischen Wandel nicht allein gelassen werden. Sowohl die Mitgliedstaaten als auch die EU stehen in der Verantwortung, diese Bemühungen zu unterstützen.

35. ist der Auffassung, dass die Umverteilung von entscheidender Bedeutung ist, damit niemand zurückgelassen wird, denn die Kosten für treibhausgasintensive Güter und Dienstleistungen (Heizung und Klimatisierung, Wohnungsmiete, Verkehr) werden aufgrund von Klimaschutzmaßnahmen stark steigen. In Ländern, in denen diese Waren und Dienstleistungen unverhältnismäßig stark von einkommensschwachen Haushalten verbraucht werden, führen Klimaschutzmaßnahmen durch höhere Ausgaben zu einer Verstärkung der Ungleichheiten. Um soziales Ungleichgewicht zu vermeiden, muss verstärkt das Verursacherprinzip angewandt werden. Eine Umverteilung muss daher so gestaltet werden, dass diejenigen, die sich klimagerecht verhalten, belohnt werden. Klimaschutzmaßnahmen sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Im Haushalt der Europäischen Union und in den verschiedenen EU-Fonds müssen die unterschiedliche sozioökonomischen Lage der Länder und Regionen und die Auswirkungen des Klimawandels und der Klimaschutzmaßnahmen auf die territoriale und soziale Ungleichheit berücksichtigt werden, um den ökologischen Wandel möglichst gerecht und inklusiv zu gestalten.

Brüssel, den 30. Juni 2022

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco Alves Cordeiro

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr Bližkovský

II. VERFAHREN

Titel	Umweltgerechte Haushalte auf lokaler und regionaler Ebene
Referenzdokumente	
Rechtsgrundlage	Befassung durch den Ratsvorsitz (Art. 41 Buch. b Ziffer i GO)
Geschäftsordnungsgrundlage	
Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission	Schriftliches Verfahren
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Umwelt, Klimawandel und Energie (ENVE)
Berichterstatter	Vincent CHAUVET (FR/RE), Bürgermeister von Autun
Analysevermerk	
Prüfung in der Fachkommission	11. März 2022
Annahme in der Fachkommission	31. Mai 2022
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	einstimmig angenommen
Verabschiedung im Plenum	30. Juni 2022
Frühere Stellungnahme(n) des AdR	
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	